

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil

Die Lieferung von Strom durch die Stadtwerke Iserlohn GmbH („SWI“) an den KUNDEN erfolgt zu den Bedingungen des Stromlieferungsvertrages einschließlich dem beigefügten Preisblatt und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend gilt die beigefügte StromGVV (vgl. Ziff. 5 des Auftrages).

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Eigenerzeugungsanlagen

- 2.1 SWI liefert dem KUNDEN dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist SWI, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 2.2 SWI ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/ oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn SWI an der Lieferung, der Erzeugung und/ oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung SWI nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Der KUNDE hat SWI vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3. Abrechnung / Abschläge

Der Energieverbrauch des KUNDEN wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). SWI stellt jeweils für einen Zeitraum von einem Monat Abschläge in Rechnung. Rechte des KUNDEN nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

4. Zahlung / Verzug / Kosten bei Unterbrechung / Außerordentliche Kündigung

- 4.1 Der Kunde erteilt SWI eine Einzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Forderungen oder zahlt diese mittels Dauerauftrag.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN werden von SWI für jede Mahnung 3,50 Euro erhoben.
- 4.3 Die Kosten der Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Belieferung nach § 19 StromGVV sind vom KUNDEN zu ersetzen. Die Kosten werden dem KUNDEN nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 4.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird. Gleiches gilt bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

5. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen / Preis Anpassung

- 5.1 Wird die Lieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern und/ oder Abgaben belegt, kann SWI hieraus entstehende Mehrkosten an den KUNDEN weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der KUNDE wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.2 Ziff. 5.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer Steuer und/ oder Abgabe nach Ziff. 5.1 ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWI zur Weitergabe verpflichtet.
- 5.3 Ziff. 5.1 und 5.2 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. nach EEG und KWKG).
- 5.4 SWI wird darüber hinaus die in dem beigefügten Preisblatt angegebenen Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Netzentgelte des Netzbetreibers ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). SWI wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den KUNDEN ungünstigeren Maßstäben Rechnung tragen als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Bei unbefristeter Vertragslaufzeit sind Preisänderungen nach dieser Ziffer nur zum Monatsersten möglich und dem KUNDEN spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitzuteilen. Im Falle der automatischen Verlängerung eines befristeten Vertrages, sind Preisänderungen nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich und dem KUNDEN spätestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt in Textform mitzuteilen.
- 5.5 **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nach Ziff. 5.4 nicht einverstanden, kann er den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform kündigen.** Hierauf wird der KUNDE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Änderung des Vertrages und dieser Bedingungen

- 6.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist SWI berechtigt, den Vertrag und/ oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fortführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist immer zulässig, wenn diese für den KUNDEN lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 6.2 Anpassungen des Vertrages und/ oder dieser Bedingungen nach Ziff. 6.1 sind nur zum Monatsersten möglich. SWI wird dem KUNDEN die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitzuteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nach Ziff. 6.1 nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der KUNDE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Haftung

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen der Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 7.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im vorgenannten Sinne, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden.

8. Umzug / Lieferantenwechsel / Übertragung des Vertrages

- 8.1 Der KUNDE ist verpflichtet, SWI jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 8.2 SWI wird den KUNDEN – sofern kein Fall nach Ziff. 8.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt die rechtzeitige Mitteilung des Umzugsdatums voraus.
- 8.3 Ein Umzug des KUNDEN beendet nicht den Liefervertrag. **Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.**
- 8.4 Unterbleibt die Mitteilung des KUNDEN nach Ziff. 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SWI die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der KUNDE verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SWI gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für SWI von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWI zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 8.5 SWI empfiehlt dem KUNDEN, jeden Wechsel seines Lieferanten dem Netzbetreiber mitzuteilen. Für den Wechsel des Energielieferanten wird beim KUNDEN kein Entgelt erhoben.
- 8.6 SWI ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der KUNDE zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der KUNDE nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8.7 Der Zustimmung des KUNDEN bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWI nach § 7 EnWG handelt.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Iserlohn. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die in Ziff. 1 dieser Bedingungen genannten Vertragsbestandteile sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden SWI und KUNDE die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.